

Von: [Jan.Lukat@sozmi.landsh.de](mailto:Jan.Lukat@sozmi.landsh.de)

Datum: 22.12.20 10:24 (GMT+01:00)

Betreff: Erläuterungen zum Erlass vom 18.12.2020 - über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) mit der Bitte um Weiterleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund diverser Nachfragen zum Erlass „*Erlass von Allgemeinverfügungen über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als Kategorie I Kontaktperson in einer geeigneten Häuslichkeit*“ vom 18.12.2020 senden wir Ihnen nachstehende Erläuterungen unserer Gesundheitsabteilung zum Erlass zu Ihrer Kenntnis und zur weiteren Verwendung.

Die Erläuterungen dürften insbesondere für Einrichtungen der Pflege, aber sicherlich auch für diejenigen in der EGH hilfreich sein. **Kurz gefasst regelt der Erlass nichts Neues, sondern ermöglicht lediglich eine Verwaltungsvereinfachung für die Gesundheitsämter.**

#### **Erläuterung:**

Aktuell gibt es eine hohe Anzahl positiver SARS-CoV-2-Befunde. Zudem werden vor den Weihnachtstagen verschiedene Aktionen angeboten, in deren Rahmen Antigen-Schnelltests vorgenommen werden können, was ggf. mit einer weiter steigenden Zahl positiver Befunde verbunden sein wird.

Dabei sind die Konsequenzen positiver Testergebnisse zu beachten: Sie gelten für PCR-Nachweis und Antigentests zunächst gleichermaßen, da es sich in beiden Fällen um Erregernachweise handelt, die mit einer Verpflichtung zur Absonderung verbunden sind.

Am 18.12.2020 wurde ein Erlass herausgegeben, der die Konsequenzen sowohl für positiv getestete Personen als auch für ansteckungsverdächtige Personen (enge Kontaktpersonen Infizierter) per Allgemeinverfügung der Kreise und kreisfreien Städte regelt. **Der Erlass (und die zu erlassenen Allgemeinverfügungen der Kreise und kreisfreie Städte) regeln das, was bisher schon gegolten hat. Es handelt sich hier nicht um eine Neuregelung** – sondern bestehende Regelungen und Verfahren werden Gegenstand einer Allgemeinverfügung, die eine Anordnung im Einzelfall für die Adressaten zunächst ersetzt.

Die Einstufung als **Kategorie I Kontaktperson (KP I)** gilt für alle Personen, die engen Kontakt zu einer nachgewiesenermaßen SARS-CoV-2-infizierten Person hatten. Dies galt bisher schon und gilt auch weiterhin. Der enge Kontakt, der die Einstufung als KP I begründet, ist in den RKI-Empfehlungen enthalten.

Die Einstufung als KP I erfolgt insbesondere dann, **wenn ungeschützter enger Kontakt zu dieser Person bestand. Das ist im Regelfall beispielsweise in einer Pflegeeinrichtung nicht der Fall**, da hier **nach dem Hygieneplan nach § 36 IfSG** die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – je nach Erforderlichkeit – in Schutzkleidung bzw. mit Mund-Nasen-Schutz bzw. FFP 2-Maske tätig sind.

**Positive Befunde (Antigen-Test und PCR) sind meldepflichtig an das Gesundheitsamt.** Das Gesundheitsamt wird deshalb bei positiven Meldungen aus Pflegeheimen unmittelbar tätig und ermittelt die engen Kontaktpersonen. Ein ungeschützter enger Kontakt zu einer nachgewiesenermaßen infizierten Person führt zur der Einstufung als KP I. **Personal, dass entsprechend den Regelungen nach Hygieneplan vorgegangen ist, wäre dann als KP II einzustufen.**

Für das Personal im Pflegeheim gilt deshalb weiterhin: Die Hygienemaßnahmen einschließlich Tragen von Schutzkleidung sind konsequent einzuhalten, um einerseits das Risiko der Erregerverbreitung zu minimieren und andererseits bei Kontakt nicht generell als KP I eingestuft zu werden.

Der Erlass hat an dieser Stelle folgenden Hintergrund: Es ging an dieser Stelle im Erlass insbesondere darum, den Gesundheitsämtern die Arbeit im Rahmen der Antigen-Schnelltest-Aktionen, die gerade jetzt vor Weihnachten angeboten werden, zu erleichtern. Der Hintergrund ist, dass das Gesundheitsamt bei einem positiven Antigenschnelltest-Ergebnis in jedem Fall eine Absonderungsverfügung hätte aussprechen müssen, um diese dann nach einem negativen PCR-Test-Ergebnis wieder aufheben zu müssen – teilweise mit nur wenigen Stunden Abstand. Darüber hinaus soll damit sichergestellt werden, dass die Gesundheitsämter auch dann informiert werden, wenn zunehmend andere Anbieter solche Tests anbieten und die betroffenen Personen bei einem festgestellten positiven Ergebnis nicht oder zu spät die Gesundheitsämter informieren.

Der Erlass bedeutet auch nicht, dass **Ansprüche auf Entschädigung** der Betroffenen bei entsprechender Quarantäne beschnitten werden sollen. Sie bleiben weiterhin bestehen. Vielmehr würde bei einer entsprechenden Feststellung eines positiven PCR-Ergebnisses durch das Gesundheitsamt eine Quarantäneanordnung bzw. zum Ablauf der Quarantänefrist eine Aufhebung der Quarantäne erfolgen müssen, verbunden mit einer Bescheinigung, dass eine solche Quarantäne bestand. Hieraus ließen sich dann **Entschädigungsansprüche nach § 56 IfSG** ableiten. Diese werden in Schleswig-Holstein durch das Landesamt für soziale Dienste bearbeitet.

Der Erlass ist veröffentlicht im Internet, siehe Erlasse unter : <https://www.schleswig-holstein.de/coronavirus-erlasse>.

#### **Zum Hintergrund:**

##### **Für jegliche Testungen mittels Abstrich gilt:**

Nur ein richtig ausgeführter Abstrich liefert auch ein zuverlässiges Ergebnis. Voraussetzung für die Durchführung ist eine Schulung. Maßgeblich für die Schulung ist, dass die konkret handelnde Person über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt und die erforderliche Schulung/Einweisung in die Anwendung des jeweiligen Antigen-Tests erhalten hat. Der Einsatz von Antigentests ist für eine schnelle Entscheidung grundsätzlich möglich, sollte derzeit jedoch vorrangig in Einrichtungen zum Einsatz kommen, in denen sich Personen mit einem hohen Risiko für schwere Krankheitsverläufe befinden.

##### **Schulungen/Einweisungen zur Abnahme von Abstrichen:**

Schulungen/Einweisungen bieten im Regelfall die heimbetreuenden Ärztinnen und Ärzte bzw. jeder andere niedergelassene Haus- oder Betriebsarzt an. Hierfür hat die Landesregierung den Ärztinnen und Ärzten einen finanziellen Anreiz geschaffen, um diese Schulungen vor Ort zu gewährleisten. Es sollte deshalb der direkte Kontakt seitens der Einrichtungen gesucht werden. Auch die Kassenärztliche Vereinigung hilft bei der Vermittlung weiter.

Es müssen nicht zwingend entsprechende examinierte Fachkräfte der Einrichtung geschult werden. Es kann bspw. auch ein „Abstrichteam“ aus betriebsfremden Personen, Studierenden oder anderen Personen zusammengestellt werden, die einer solchen Schulung zugänglich sind. Diese könnten dann im Anschluss an die Schulung regelmäßig Abstriche vor Ort vornehmen. Es empfiehlt sich, mehrere Personen schulen zu lassen, um dann in jeder Schicht, bei Urlaub oder Krankheit über die entsprechend geschulten Personen verfügen zu können.

Die Ärztekammer Schleswig-Holstein bietet darüber hinaus als **begleitendes Material** ein kostenloses eLearning-Modul zum Antigen-Schnelltest für SARS-CoV-2 an. Hier geht es zum eLearning-

Modul: [https://elearning.aeksh.de/goto\\_AEKSH\\_cat\\_2157.html](https://elearning.aeksh.de/goto_AEKSH_cat_2157.html). Zur Unterstützung bei der Schulung von Pflegeheimen im Umgang mit PoC-Antigentests hat die KVSH für die schulenden Ärzte einen Erklärfilm sowie erläuternde Informationen im Internet bereit gestellt: [www.kbv.de/html/poc-test.php](http://www.kbv.de/html/poc-test.php). Der Film sowie die Informationen dienen nicht nur als Schulungsmaterial, sondern enthalten generell nützliche Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung von Schnelltests. Beides richtet sich primär an die schulenden Ärzte – hilft aber als begleitendes Informationsmaterial denjenigen, die entsprechende Abstriche in den Einrichtungen vornehmen.

#### **Für die Nutzung von Antigentests gilt:**

Ein negatives Testergebnis hätte keine rechtlichen Konsequenzen - jedoch ist zu beachten, dass die Aussagekraft bei infizierten Personen ohne Symptome aufgrund der geringen Sensitivität der Antigentests am schwächsten ist und dementsprechend keine absolute Sicherheit bietet.

Ein positives Testergebnis ist ein direkter Virusnachweis, damit besteht ein Krankheitsverdacht.

Daraus folgt die Pflicht zur Absonderung. **Positiv getestete Personen müssen sich also umgehend in Quarantäne begeben.** Da bei Antigentests falsch positive Ergebnisse vorkommen, sollte das Ergebnis durch eine PCR-Testung bestätigt werden. Eine PCR-Testung – auch über die Feiertage - an Testzentren ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass eine Zuleitung über Hausärzte oder über das Gesundheitsamt erfolgt.

#### **Für die Aussagekraft von Antigen-Tests gilt, dass**

- bei Personen mit Symptomen und hoher Viruslast die Zuverlässigkeit eines positiven Testergebnisses am höchsten ist;
- bei infizierten Personen ohne Symptome die Zuverlässigkeit aufgrund der geringen Sensitivität am schwächsten ist. Geringe Sensitivität bedeutet, dass im Vergleich zur PCR-Testung eine größere Virusmenge notwendig ist, damit ein Antigen-Test ein positives Ergebnis anzeigt;
- durch die häufige Frequenz bei der Anwendung bei Personal in Pflegeeinrichtungen die geringe Sensitivität der Antigentest kompensiert werden kann und damit der Schutz der Pflegebedürftigen erhöht werden kann;
- präventives, also vorbeugendes, Testen aufgrund der begrenzten Aussagekraft dieser Test-Art bei asymptomatischen Personen keine absolute Sicherheit bietet und nicht flächendeckend angewendet werden soll;
- aus einem negativen Testergebnis keine absolute Sicherheit abgeleitet werden kann
- Hygienemaßnahmen unabhängig vom Testergebnis weiterhin zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Lukat



Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Jugend, Familie und Senioren  
des Landes Schleswig-Holstein  
Referat VIII 22 - Pflegeversicherung,  
Wohnpflegerecht, Pflegeinfrastruktur  
VIII 226  
Adolf-Westphal-Straße 4  
24143 Kiel

T +49 431 988-7460

[Jan.Lukat@sozmi.landsh.de](mailto:Jan.Lukat@sozmi.landsh.de)  
[www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)

[www.facebook.com/Sozialministerium.SH](https://www.facebook.com/Sozialministerium.SH)  
[www.twitter.com/sozmiSH](https://www.twitter.com/sozmiSH)